

Inhalt:

- Schulung zum E-Government-Gesetz des Bundes
- Informationen aus der Arbeitsgruppe zum E-Government-Gesetz
- Start der Pilotierungsphase für einen De-Mail-Gateway
- Virtuelles Fundbüro in der Landeshauptstadt Schwerin
- Merkblatt zum Datenschutz für Mitglieder kommunaler Gremien
- Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens im Gesetzgebungsverfahren
- **Personenstandswesen in Mecklenburg-Vorpommern**
 - Fazit - 2,5 Jahre elektronische Registerführung
 - Urkundenportal und elektronische Sammelakte
- Interessenabfrage zu IT-Lösungen an Schulen

Termine (Terminübersicht unter www.ego-mv.de):

01./02.07.2014	<u>Zukunftskongress Staat&Verwaltung 2014</u>	Leipzig
01.09.2014	Verbandsversammlung (konst. Sitzung)	Güstrow
08.09.2014	Schulung zum E-Government-Gesetz	Roggentin

Newsletter

Ausgabe 21 | 2014

Schulung zum E-Government-Gesetz

(Kuprat)

Um die Verwaltungen über die Auswirkungen des EGovG zu informieren, organisiert der Zweckverband am **8. September 2014** eine Schulungsveranstaltung in Roggentin. Neben einer kurzen Einführung in die Ziele des E-Government-Gesetzes durch Frau Dr. Laier, Bundesinnenministerium, wird insbesondere auf die Betroffenheit der Kommunen eingegangen, hierbei u.a. auf:

- Zugangseröffnung,
- elektronische Bezahlungsmöglichkeit,
- elektr. Nachweise,
- Ersatz des Schriftformerfordernisses (nPA, DE-Mail, Portale),
- Maßnahmen zur rechtssicheren Abwicklung von elektr. Verwaltungsverfahren

Weitere Details und die Möglichkeit zur Anmeldung können Sie unseren Internetseiten entnehmen: [Schulung E-Government-Gesetz](#).

Arbeitsgruppe begrüßt E-Government-Gesetz M-V

(Anders)

Wie bereits berichtet, soll die Arbeitsgruppe EGovG M-V, die durch den Lenkungsausschuss Kooperatives E-Government eingesetzt worden ist, die Auswirkungen des E-Government-Gesetzes des Bundes auf die Kommunen in unserem Bundesland prüfen und eventuelle organisatorische bzw. technische Folgen daraus ableiten. Weiterhin sollte eine Meinungsbildung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe beigeführt werden, ob es sinnvoll ist, dass Mecklenburg-Vorpommern ein eigenes E-Government-Gesetz verabschiedet.

In drei Sitzungen hat sich die Arbeitsgruppe mit dieser Thematik beschäftigt. In der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe am 5. Juni 2014 wurden die wichtigsten Regelungen des E-Government-Gesetzes diskutiert und die sich daraus ergebenden Folgen besprochen. Die anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe würden die Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes M-V begrüßen. Dies könnte dazu führen, dass den Kommunen die entsprechende Unterstützung für die rechtssichere Abwicklung von elektronischen Verwaltungsverfahren und zur Erfüllung der Anforderungen aus dem E-Government-Gesetz gegeben wird.

Parallel dazu hat der Zweckverband die sich aus dem E-Government-Gesetz ergebenden technischen Rahmenbedingungen diskutiert. Am Ende der Diskussion stand die Aufgabe, eine zentrale Infrastruktur im Zusammenhang von De-Mail, der elektronischen Aktenführung und der Beweiswerterhaltung zu konzeptionieren.

Über das weitere Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe werden wir fortlaufend informieren. Für zwischenzeitliche Informationen steht Ihnen Herr Anders (Tel.: 0385/773347-10, E-Mail: bernd.anders@ego-mv.de) zur Verfügung.

[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 21 | 2014

Pilotierungsphase für einen De-Mail-Gateway gestartet

(Anders)

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, der Zweckverband eGo-MV und das DVZ als technischer Partner haben auf der Grundlage einer geschlossenen Vereinbarung die Pilotierungsphase eines De-Mail-Gateways begonnen. An diesen De-Mail-Gateway ist der zentrale Service TR-ESOR als Beweiswerterhaltungskomponente angebunden. Ebenfalls werden Dokumentenmanagementsysteme an diese Infrastruktur gekoppelt. Die Pilotierungsphase läuft bis zum 31.12.2014. Als Pilotverwaltungen haben sich

- Amt Anklam Land,
- Amt Recknitz-Trebeltal,
- Amt Zarrentin,
- Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
- Stadt Neustrelitz sowie
- Stadt Waren (Müritz)

zur Mitwirkung bereit erklärt. Das bedeutet, dass zwischen den teilnehmenden Piloten De-Mails über den Zugang verschickt werden, die Original-De-Mails sofort in den Langzeitspeicher überführt werden und zur Bearbeitung der De-Mails eine Weiterleitung als Kopie in den Posteingang der jeweiligen Verwaltung erfolgen wird. Auf die gespeicherte Original-De-Mail in der Beweiswerterhaltung wird mittels eines Dokumentenmanagementsystems zugegriffen. Über den Fortgang der Ergebnisse der Pilotierungsphase werden wir entsprechend informieren.

Elektronisches Fundsachenregister in Schwerin online

(Patzsch)



Seit Mai bietet die Landeshauptstadt Schwerin einen neuen Service. Unter www.schwerin.de in der Rubrik - Stadthaus online - können Bürger und Urlauber nach Fundsachen suchen, unabhängig von den Öffnungszeiten des Bürgerbüros. Über die „Bürgersuche“ können die Nutzerinnen und Nutzer auf den öffent-

lichen Teil der Datenbank des **elektronischen Fundsachenregisters Mecklenburg-Vorpommern** zugreifen und nach verlorenen Gegenständen suchen. Eine Umkreissuche zeigt die Fundgegenstände aus der ausgewählten Region an. „Von diesem neuen Online-Service profitieren neben den Schwerinerinnen und Schwerinern auch Touristen, die hier etwas verloren oder vergessen haben. Hinzu kommt, dass das neue Fundregister durch seine standardisierten Verfahren die Arbeit der Verwaltung enorm erleichtert“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow bei der Vorstellung des neuen Dienstes (Quelle: Pressemeldung Landeshauptstadt Schwerin, Virtuelles Fundbüro erleichtert Suche nach Fundstücken, 20.05.2014).

Sollte auch Ihre Verwaltung Interesse am Elektronischen Fundsachenregister Mecklenburg-Vorpommern (elFRegi-MV) haben, richten wir Ihnen gern einen kostenlosen und unverbindlichen Demo-Zugang ein und beraten Sie umfassend. Als Ansprechpartnerin steht Frau Patzsch (Tel. 0385/773347-46, E-Mail: susan.patzsch@ego-mv.de) zur Verfügung.

[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 21 | 2014

Merkblatt zum Datenschutz für Kommunalpolitiker (Schröder, GDSB)

Datenschutz für Mitglieder kommunaler Gremien

Mai 2014



GDSB A. Schröder

1. Einführung

Datenschutz in der Kommunalverwaltung ist nur dann wirksam, wenn er auch in den kommunalen Gremien gelebt wird. Also von allen Mitgliedern der

- Stadt- / Gemeinde- / Ortsteilvertretungen,
- Amtsausschüsse,
- (Zweck-)Verbandsversammlungen,
- Haupt- / Fachausschüsse und
- den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern
- sowie Amtsvorsteherinnen / Amtsvorstehern

Als kommunales Gremienmitglied gestalten Sie die Geschicke Ihrer Kommune mit – dies macht viel Arbeit und ist mit dem Durcharbeiten zahlreicher Unterlagen verbunden. Was bei Ihrer Arbeit aus Datenschutzsicht zu beach-

Abb.2: Auszug aus dem Merkblatt zum Datenschutz für Kommunalpolitiker (Quelle: ZV eGo-MV)

Zur Sensibilisierung der (neuen) Stadt- und Gemeindevertreter haben die Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Zweckverbandes das **Merkblatt zum „Datenschutz für Mitglieder kommunaler Gremien“** aktualisiert. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Verschwiegenheitspflicht und enthält zahlreiche konkrete Handlungsempfehlungen für eine datenschutzgerechte Kommunalarbeit. Es wird empfohlen, das Merkblatt allen kommunalen Gremienmitgliedern zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben. Dazu kann das Merkblatt im Layouttyp „Broschüre“ auf ein A4 Blatt (beidseitig) gedruckt, anschließend gefaltet und als A5 „Buch“ verteilt werden. Ggf. kann das Merkblatt auch an „prominenter“ Stelle als elektronisches Dokument im vorhandenen Ratsinformationssystem hinterlegt werden. Das Merkblatt steht im internen Teil der Internetseiten unter www.ego-mv.de zum Download zur Verfügung.

Für Fragen zum Merkblatt oder allgemeiner datenschutzrechtlicher Natur stehen Ihnen unsere Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@ego-mv.de zur Verfügung.

Gewerbeanzeigerordnung im Gesetzgebungsverfahren (Kuprat)

Die Entwicklung des E-Government in der öffentlichen Verwaltung schreitet weiter voran, auch im Bereich Gewerbe. Bereits mit der Änderung der Gewerbeordnung wurde 2011 der Weg geebnet, eine Gewerbeanzeigerordnung zu erlassen, die die Abgabe einer elektronischen Gewerbeanzeige zulässt. Nunmehr wurde, nach unseren Erkenntnissen, dem Bundesrat für die Plenarsitzung am 11. Juli 2014 ein Entwurf einer **Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigerverfahrens** zugeleitet. Diese Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) legt zum Einen die Rahmenvorgaben für die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige fest. Darüber hinaus soll festgelegt werden, welche Daten aus der Gewerbeanzeige die in der Gewerbeordnung genannten empfangsberechtigten Stellen erhalten dürfen. Es ist zudem vorgesehen, die Übermittlung nur noch auf elektronischem Wege durchzuführen.

Über die weitere Fortentwicklung des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 21 | 2014

Zweieinhalb Jahre elektronische Registerführung im Personenstandswesen (Anders)

Auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen im Personenstandsrecht war eine **Umstellung auf die elektronische Registerführung** vorzunehmen. Im Zuge der Umsetzung war es erforderlich, dass für die Beurkundungen sowohl Erstregister als auch das zentrale Sicherungsregister, welches für M-V auf dem Verordnungswege geregelt wurde, in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme der Gesamtlösung einschließlich des Hostings der Fachverfahren erfolgte im Dezember 2011. Im März 2013 sind alle damaligen 106 Standesämter in Mecklenburg-Vorpommern an die Gesamtlösung angeschlossen.

Derzeit werden von den Personenstandseinträgen Speicherkapazitäten von insgesamt 656 GB in Anspruch genommen. Dahinter verbergen sich 253.118 Erstbeurkundungen und 180.380 Folgebeurkundungen. Diese verteilen sich auf die Geburten, Eheschließungen, Sterberegister und Lebenspartnerschaften wie in der unten stehenden Grafik dargestellt.

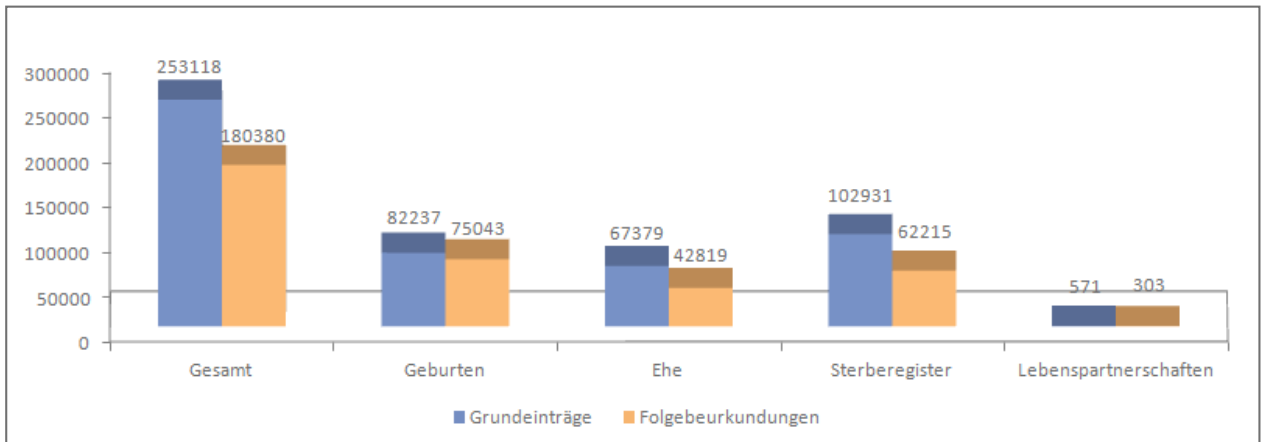


Abb.3: Zahlenmäßige Verteilung der Erst- und Folgebeurkunden (Quelle: ZV eGo-MV)

Ebenfalls verpflichtend war die Aufnahme des **elektronischen Mitteilungsverkehrs** ab spätestens 01.01.2014. Die Inbetriebsetzung und Möglichkeit der Abwicklung des elektronischen Mitteilungsverkehrs wurde durch den Zweckverband für die Standesämter ab Oktober 2013 gewährleistet. Beim elektronischen Mitteilungsverkehr werden Mitteilungen an Meldebehörden, Ausländerbehörden, Standesämter, Statistik- und Testamentskartei versendet bzw. von diesen empfangen. Monatlich werden ca. 15.500 Mitteilungen elektronisch versandt. Das bedeutet, dass diese Mitteilungen nicht mehr wie bisher per Post verschickt werden müssen. Allein daran wird deutlich, dass ein erheblich effizienteres Arbeiten in den Standesämtern, allein für den Mitteilungsverkehr, verzeichnet werden kann. Empfangen werden monatlich ca. 7.300 Mitteilungen, welche direkt im Fachverfahren AutiSta ankommen und medienbruchfrei weiterbearbeitet werden können. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Kosten für den elektronischen Mitteilungsverkehr (Vermittlungsstelle) aus FAG-Vorwegentnahmen finanziert werden. Von den ursprünglich veranschlagten 372 T€ jährlich fallen nunmehr nur noch Kosten in Höhe von ca. 72 T€ pro Jahr an, da der Zweckverband alternative Technologien zum Betrieb der Vermittlungsstelle gewählt hat.

[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 21 | 2014

Das elektronische Standesamt

(Anders)

Eine erhebliche Erleichterung stellt die Inbetriebnahme des Urkundenportals Ende des Jahres 2013 dar. Über das **Urkundenportal Mecklenburg-Vorpommern** stellen die Standesämter dem Bürger die Dienstleistung elektronisch zu Verfügung, um damit Personenstandsunterlagen beim zuständigen Standesamt zu beantragen. Derzeit sind an das Urkundenportal 9 Standesämter sowie 3 Bestattungshäuser und 1 Krankenhaus angeschlossen. Monatlich ist derzeit bei 9 angeschlossenen Standesämtern eine elektronische Beantragung von Personenstandsunterlagen in Höhe von ca. 140 Fällen zu verzeichnen. Erst seit kurzem können Anzeigen über Sterbefälle und Geburten ebenfalls über das Urkundenportal abgewickelt werden. Bereits im ersten Monat nach Anschluss eines Krankenhauses an das Urkundenportal sind monatlich ca. 135 Mitteilungen über Geburten zu verzeichnen. Das bedeutet, dass diese Anzeigen über Geburten und Sterbefälle ebenso wie die Beantragung personenbezogener Urkunden medienbruchfrei im Posteingang des Standesbeamten landet. Bei der Beantragung von Personenstandsunterlagen auf elektronischem Weg ist zu verzeichnen, dass monatlich in ca. 30 bis 35 Fällen der neue Personalausweis durch den Antragsteller zum Einsatz kommt.

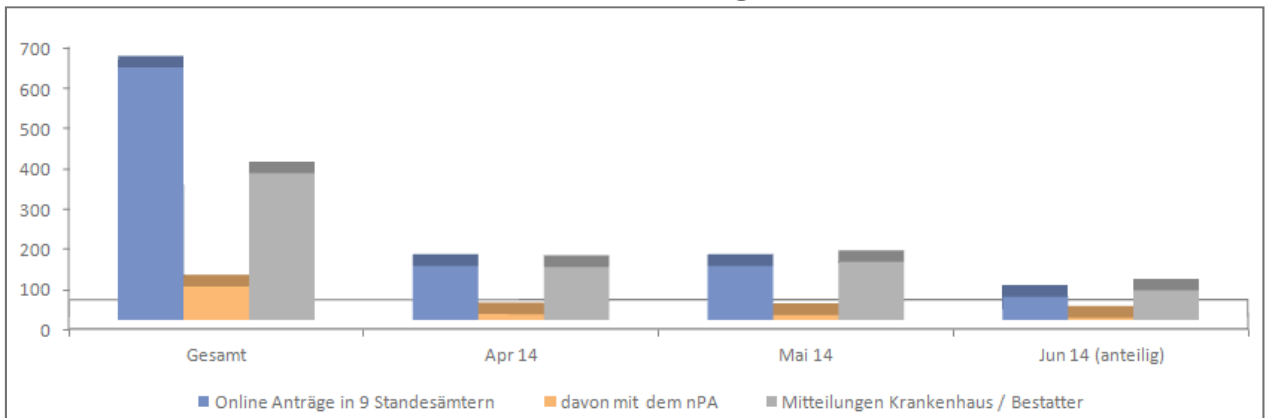


Abb.4: Zahlenmäßige Verteilung der Online Anträge und Anzeigen über das Urkundenportal (Quelle: ZV eGo-MV)

In letzter Zeit wird der Zweckverband vermehrt nach den Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden angefragt, um mit Leserechten auf die Register zugreifen zu können. Hierfür stellt bekanntermaßen der Zweckverband den „**Client für Aufsichtsbehörden**“ zu Verfügung. Interessierte Fachaufsichten können sich diesbezüglich an Herrn Ansorge (Tel.: 0385/773347-42, E-Mail: svn.ansorge@ego-mv.de) wenden.

Klarheit ist mittlerweile auch zwischen der Fachaufsicht im Ministerium für Inneres und Sport M-V und dem Zweckverband sowie dem Verlag für Standesamtswesen darüber geschaffen worden, dass **die elektronische Sammelakte** eingesetzt werden kann. Es gibt nur sehr wenig Dokumentarten, die parallel noch in Papier vorgehalten werden müssen. Insofern wird das Angebot an die Standesämter erneuert, die elektronische Sammelakte zu nutzen, da sie eine weitere Arbeitserleichterung und ein effizientes Arbeiten im Standesamt ermöglicht.

Newsletter

Ausgabe 21 | 2014

Schulnetze einfach verwalten – pädagogische Unterrichtssteuerung inklusive!

(Gros)

Der PC-gestützte Unterricht ist in der Schule angekommen und wird verstärkt in die Lehrpläne integriert. Die Schulträger sind gehalten den Schulen eine nutzbare Schul-IT zur Verfügung zu stellen, und damit steigen die Herausforderungen für die IT der Kommunen und Stadtverwaltungen.

Die Schulträger müssen entsprechende Investitions- und Wartungskosten planen. In vielen Kommunen verfügen die Schulen aber schon jetzt insgesamt über eine größere Rechneranzahl als z.B. die Verwaltung. Dazu kommen viele verteilte Standorte, eine heterogene Infrastruktur sowie unterschiedliches IT-Know-how in den Schulen. Eine Lösung muss gefunden werden, die den Wartungsaufwand minimiert und gleichzeitig eine hohe Nutzbarkeit der Schul-IT und damit die Akzeptanz aller Schulen sicherstellt. Die Lösung muss sich flexibel an jede Schulausstattung und Schulform anpassen. Ob Medienecken in Grundschulen, IT-Räume in weiterführenden Schulen oder mobile Lösungen - der mediengestützte Unterricht muss sowohl mit stationären PC-Systemen, Notebooks aber auch mit privaten, internetfähigen Endgeräten (BYOD) funktionieren. Während vor Jahren eher stationäre PC-Räume im Fokus standen, geht es heute verstärkt in die Richtung, Lehren und Lernen zu jeder Zeit, an jedem Ort und mit jedem internetfähigen Endgerät zu gewährleisten. Dazu kommen unterschiedliche, pädagogische Konzepte der Schulen, die von einer IT-Lösung getragen und berücksichtigt werden müssen. Jede Lehrkraft, muss sich darauf verlassen können, die benötigten Rechner über eine einfache und intuitiv nutzbare Oberfläche jederzeit einsetzen zu können. Nur dann werden die Geräte genutzt und erfolgreich eingesetzt.

Dazu werden bewährte und effiziente Lösungen benötigt. Pragmatische IT-Lösungen für den computergestützten Unterricht, der Betrieb von stationären PCs und Notebooks sowie die Wartung dieser Technik müssen in einem angepassten Betriebskonzept beschrieben und umgesetzt werden. Solch ein Konzept muss auf dem, was in der Schule meistens vorhanden ist: Ein Client/Server-Netzwerk und ein Internetzugang mit Normalgeschwindigkeit, aufsetzen. So soll es den Schulträgern gelingen einen Standard zu definieren, der flexibel auf das Anforderungsprofil jeder Schule abgestimmt werden kann und schon heute die Wünsche der Schulen von morgen abdeckt.

IT-Lösungen für Schulen

(Gros)

Der Zweckverband eGo-MV ist durch einzelne Schulträger daraufhin angesprochen worden, ob hier nicht ein koordiniertes Vorgehen sinnvoll ist. Parallel dazu haben sich auch Anbieter entsprechender Softwarelösungen an uns gewandt und ihre Leistungen angeboten.

Ziel dieses Beitrages ist es daher, den Bedarf an einer gemeinsamen Herangehensweise unter Koordination des Zweckverbandes zu ermitteln. Bitte wenden Sie sich bei entsprechendem Interesse **bis 30.06.2014** an Herrn Peters (Tel.: 0385/773347-44, E-Mail: hendrik.peters@ego-mv.de).

[nach oben](#)